

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Theologische Fakultät

**Studienordnung für das Nebenfach Evangelische Theologie
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 26. Januar 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Evangelische Theologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich ist der Sprachabschluss

Latinum.

- (1) Der Sprachabschluss ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung, zu erbringen.
- (2) Entsprechend SächsHG § 13 Abs. 4 kann der Sprachabschluss in Latein (gemäß den Anforderungen des Latinums) bis spätestens zur Meldung zur Zwischenprüfung auch auf der Grundlage der Sprachprüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig erworben werden.
- (3) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (HS)
- Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Evangelische Theologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Evangelische Theologie ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 16 SWS auf das Grundstudium und 20 SWS auf das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Evangelische Theologie setzt sich aus drei Bereichen zusammen. Die Bereiche sind in Teilgebiete (Tg.) untergliedert.

- I. Tg. Alttestamentliche Wissenschaft / Tg. Neutestamentliche Wissenschaft
- II: Tg. Kirchengeschichte / Tg. Systematische Theologie
- III: Tg. Praktische Theologie / Tg. Religionspädagogik /
Tg. Spezialfächer (Judaistik, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
Ökumenik und Konfessionskunde, Territorialkirchengeschichte,
Religions- und Kirchensoziologie, Missionswissenschaft)

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 16 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

	Pf.	Wpf.
- Bereich I (Tg. Altes Testament / Tg. Neues Testament)	4 SWS	3 SWS
- Bereich II (Tg. Kirchengeschichte / Tg. Systematische Theologie)	4 SWS	3 SWS
- Bereich III (Tg. Praktische Theologie / Tg. Religionspädagogik / Tg. Spezialfächer (Judaistik, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, Ökumenik und Konfessionskunde, Territoiralkirchengeschichte, Religions- und Kirchensoziologie, Missionswissenschaft)	- SWS	2 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
- Bereich I: (Tg. Altes Testament / Tg. Neues Testament)	6 SWS	2 SWS
- Bereich II: (Tg. Kirchengeschichte / Tg. Systematische Theologie)	8 SWS	- SWS
- Bereich III: (Tg. Praktische Theologie / Tg. Religionspädagogik / Tg. Spezialfächer (Judaistik, Christliche Archäologie u. Kirchliche Kunst, Ökumenik und Konfessionskunde, Territoiralkirchengeschichte, Religions- und Kirchen- soziologie, Missionswissenschaft)	- SWS	4 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Evangelische Theologie sind neben einem ordnungsgemäßen Studium folgende Leistungsnachweise:
je ein Leistungsnachweis in den zwei Bereichen:

I: Alttestamentliche/Neutestamentliche Wissenschaft
II: Kirchengeschichte/Systematische Theologie
- (2) Einer der beiden Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (3) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form: eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (5) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben einem ordnungsgemäßen Studium folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich I
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich II oder III, und zwar aus einem solchen Teilgebiet, das im Grundstudium nicht berücksichtigt wurde.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 15. Juni ,*1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 13. Juli 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. August 2000 (Az.: 2-7831-12/125-8) als angezeigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Sie tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2000/2001 für das Nebenfach Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung Nebenfach Evangelische Theologie

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Grundstudium:

1. oder 2. Semester

Bereich I: 7 SWS

AT: PS Bibelkundliche u. exegetisch-methodische Einführung
in das Alte Testament 2 SWS Pf.

NT: PS Bibelkundliche u. exegetisch-methodische Einführung
in das Neue Testament 2 SWS Pf.

AT / NT HV: Geschichte Israels im Überblick /
Einleitung in das Neue Testament 3 SWS Wpf.

3. oder 4. Semester

Bereich II: 7 SWS

KG: PS Arbeitsfelder der Kirchengeschichte 2 SWS Pf.

ST: PS Grundfragen der Systematischen Theologie 2 SWS Pf.

KG / ST HV Epochen der Kirchengeschichte /
Einführender Überblick über die Grundfragen
der Systematischen Theologie 3 SWS Wpf.

2., 3. oder 4. Semester

Bereich III: 4 SWS

PT / RP / Spezialfach
s. § 10 Studienordnung 2 SWS Wpf.

Hauptstudium

5. oder 6. Semester

Bereich I: 8 SWS

AT / NT HS mit wechselnden Themen 2 SWS Wpf.

AT: V Zentrale Themen des Alten Testaments 3 SWS Pf.

NT: V Zentrale Themen des Neuen Testaments 3 SWS Pf.

7. oder 8. Semester

Bereich II: 8 SWS

KG / ST HS mit wechselnden Themen 2 SWS Wpf.

KG: HV KG I / II / III / IV / V 3 SWS Wpf.

ST: Dogmatik / Ethik 3 SWS Wpf.

5., 6., 7. oder 8. Semester

Bereich III: 7 SWS

PT / RP HV: Seelsorge / Liturgik / Homiletik /
Religionspsychologie

4 SWS Wpf.

Zwischen den biblischen Fächern und Kirchengeschichte kann die Reihenfolge sowohl innerhalb des Grundstudiums als auch innerhalb des Hauptstudiums ausgetauscht werden.

Anlage Nr. 54
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Anlage Nr. 54 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Evangelische Theologie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Evangelische Theologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Evangelische Theologie
Nebenfächern: --

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Anträge auf Zulassung sind schriftlich mit den notwendigen Unterlagen zu den Zulassungsvoraussetzungen bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

Ein Leistungsnachweis aus Bereich I: Alttestamentliche Wissenschaft/Neutestamentliche Wissenschaft

Ein Leistungsnachweis aus Bereich II: Kirchengeschichte/Systematische Theologie

Einer der beiden Leistungsnachweise ist lt. Studienordnung § 11 Abs. 2 bis zum dritten Semester zu erbringen.

Latinum bzw. Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen (gemäß den Anforderungen des Latinums)

- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich I

Ein Leistungsnachweis aus den Bereichen II oder III

3. Prüfungen

- 3.1. Die Meldung mit dem Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Evangelische Theologie nach Wahl des Kandidaten aus einer Prüfung mit zwei Prüfungsleistungen in den beiden folgenden Bereichen:

I: Tg. Alttestamentliche Wissenschaft / Tg. Neutestamentliche Wissenschaft

II: Tg. Kirchengeschichte / Tg. Systematische Klausur

1. aus einer Klausur (150 Minuten) in einem Bereich und

2. aus einer mündlichen Prüfung (15 - 20 Minuten) in dem anderen Bereich

Innerhalb der Bereiche kann das jeweilige Teilgebiet gewählt werden.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

- 3.2.3. Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Evangelische Theologie - nach Wahl des Kandidaten - aus einer Prüfung mit zwei Prüfungsleistungen in folgenden Bereichen:

I. Tg. Alttestamentliche Wissenschaft / Tg. Neutestamentliche Wissenschaft

II: Tg. Kirchengeschichte / Tg. Systematische Theologie

III: Tg. Praktische Theologie / Tg. Religionspädagogik / Tg. Spezialfächer (Judaistik, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, Ökumenik und Konfessionskunde, Territoralkirchengeschichte, Religions- und Kirchensoziologie, Missionswissenschaft)

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur (180 Minuten) zu einem dieser Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, der weder als Leistungsnachweis für die Zulassung zur Magisterprüfung noch für die Klausur gewählt wurde. Für die Klausur kann die Kandidatin/der Kandidat den Bereich und das Teilgebiet wählen. In der mündlichen Prüfung werden zwei Teilgebiete des Bereichs geprüft. (Gesamtprüfungszeit 20 bis 30 Minuten)

- 3.3.2. Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 54 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Evangelische Theologie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. August 2000 (Az.: 2-7831-12/125-8) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Sie gilt für Studierende, die sich zum Wintersemester 2000/2001 für das Nebenfach Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor